|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Örtlich nächste Staatsanwaltschaft einfügen. Bei einer Zurückweisung an der polnischen Grenze kommt z.B. die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) in Betracht |  | #### Absender einfügen #### |

Ort, 6. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich, [Vorname Name, Adresse],

**STRAFANZEIGE**

gegen die Polizeibeamten [möglichst genaue Angaben: Vor- und Nachnamen? Auf der Uniform erkennbare Dienstnummer?]

(im Folgenden „Beschuldigte“)

wegen Nötigung (§ 240 StGB) und aller sonst in Betracht kommenden Delikte.

**I. Sachverhalt**

|  |
| --- |
| Bitte beschreiben Sie hier die Zurückführung möglichst genau. Geben Sie hierbei das   * Datum (Tag/Monat/Jahr) des Geschehens an, * die Uhrzeit, zu der Sie kontrolliert und dann zurückgeführt wurden, * eine möglichst genaue Beschreibung der Polizeibeamten (s.o.), * die Orte, an denen die polizeiliche Kontrolle stattgefunden hat, * den Ort, an den Sie dann von der Polizei gebracht wurden. * Wie sind Sie eingereist? * Mit wem waren Sie unterwegs? * Wie haben sich die Polizisten verhalten? * Was wurde Ihnen von den Polizisten gesagt? * Wurden Ihnen polizeiliche Maßnahmen angedroht? Wenn ja, welche? * Wurde Gewalt eingesetzt, um sie zurück ins Ausland zu bringen? * Wurden Sie von der Polizei in Räumen festgehalten?   Ganz wichtig: Machen Sie nur Angaben, die der Wahrheit entsprechen. Erfinden Sie nichts hinzu und übertreiben Sie nicht. Schildern Sie das Geschehen sachlich und nüchtern. Wenn Sie falsche Angaben machen, können Sie sich wegen falscher Verdächtigung (§ 164 Strafgesetzbuch) strafbar machen. Wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass die involvierten Polizisten ihr konkretes Verhalten abstreiten werden (z.B. übermäßige Gewaltanwendung) oder Sie sich unsicher sind, ob Sie Strafanzeige erstatten lassen sollten, lassen Sie sich rechtlich beraten. |

Am ##. Monat 2025 bin ich von

**II. Rechtliche Würdigung**

Die Beschuldigten haben sich wegen Nötigung gemäß § 240 StGB strafbar gemacht.

**1. Nötigungshandlungen**

Nach § 240 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

|  |
| --- |
| Sofern die Beamt\*innen Gewalt angewendet haben, fassen Sie die Angaben dazu, die Sie oben gemacht haben, hier noch einmal in ihren wesentlichen Punkten zusammen. Z.B. können Sie mit folgendem Satz beginnen:  Die Beschuldigten haben Gewalt angewendet, als sie mich zurück ins Ausland gebracht haben. Sie haben mich … |

|  |
| --- |
| Wenn die Beamt\*innen keine Gewalt angewendet haben, können Sie – wenn die Angaben zutreffen – folgenden Text verwenden:  Die Beamten haben keine Gewalt gegen mich angewendet, weil ich mich kooperativ verhalten habe. Ich habe den Anweisungen der Polizei Folge geleistet, weil ich mit der gewaltsamen Durchsetzung der Maßnahme durch die Bundespolizei gerechnet habe. Das wollte ich unbedingt vermeiden.  Mit der mündlich verkündeten polizeilichen Maßnahme der Zurückweisung wurde konkludent der Eindruck erweckt, dass die Maßnahme nötigenfalls unter Einsatz unmittelbaren Zwangs mit körperlicher Gewalt (z.B. Festnahmegriffe, Schmerzgriffe) oder auch unter Einsatz von Waffen (z.B. Schlagstöcke, Reizstoffsprühgeräte) durchgesetzt werden wird. |

**2. Rechtswidrigkeit der Nötigung**

Die Zurückweisung erfolgte rechtswidrig.

**a) Kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund**

Ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund, nach dem die Zurückweisung gerechtfertigt sein könnte, ist nicht ansatzweise erfüllt. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB kommt mangels einer Notstandslage nicht in Betracht. Insbesondere besteht keine hinreichende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Sinne des Art. 72 AEUV – dazu noch sogleich eingehender.

**b) Verwerflichkeit**

Weiterhin ist die Zurückweisung rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB, weil die Nötigung zu dem angestrebten Zweck nach der vorzunehmenden Gesamtwürdigung als verwerflich anzusehen ist.

Der Zweck der Maßnahme bestand darin, mich außer Landes zu bringen und mich damit unter Verletzung des Unionsrechts daran zu hindern, Asyl in Deutschland zu beantragen. Weil ich an der Wahrnehmung dieses Rechts durch die Beamt\*innen gehindert wurde, ist die Zurückweisung rechtsstaatswidrig und erscheint gerade in dieser Dimension als verwerflich.

Es fehlt eine gesetzliche Eingriffsgrundlage für die Durchführung der Rückführung, weil § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG nicht anwendbar ist. Die Vorschrift regelt zwar, dass einem Ausländer die Einreise zu verweigern ist, wenn er aus einem sicheren Drittstaat einreist, es ist jedoch unbestritten, dass die schon seit dem Jahr 1997 geltenden Vorschriften des Dubliner-Übereinkommens, später durch die Dublin-II- und die Dublin-III-Verordnung ersetzt, als Unionsrecht grundsätzlich Anwendungsvorrang vor § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG genießen. Danach ist bei Einreise aus einem anderen (sicheren) EU-Mitgliedstaat eine Zurückweisung an der Grenze derzeit unzulässig. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht Berlin in drei kürz ergangenen und unanfechtbaren Beschlüssen (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25 u.a.) festgestellt, dass die Zurückweisungen an der polnischen Grenze rechtswidrig waren. In der Pressemitteilung des VG Berlin heißt es dazu:

„Die drei somalischen Antragsteller, zwei Männer und eine Frau, gelangten mit dem Zug aus Polen kommend ins Bundesgebiet. Am 9. Mai 2025 wurden sie am Bahnhof Frankfurt (Oder) durch die Bundespolizei kontrolliert und nach Äußerung eines Asylgesuchs noch an demselben Tag nach Polen zurückgewiesen. Die Zurückweisung wurde seitens der Bundespolizei mit der Einreise aus einem sicheren Drittstaat begründet. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die sich derzeit in Polen aufhalten, mit Eilanträgen.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hat den Anträgen im Wesentlichen stattgegeben. Die Zurückweisung der Antragsteller sei rechtswidrig. Die Bundesrepublik sei nach der Dublin-Verordnung der EU dazu verpflichtet, bei Asylgesuchen, die auf deutschem Staatsgebiet gestellt werden, in jedem Fall das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats vollständig durchzuführen (so genanntes „Dublin-Verfahren“). Die Antragsteller hätten ein entsprechendes Asylgesuch geäußert, sodass ihnen der Grenzübertritt erlaubt und das Dublin-Verfahren in Deutschland durchgeführt werden müsse. Die Bundesrepublik könne sich nicht darauf berufen, dass die Dublin-Verordnung angesichts einer Notlage unangewendet bleiben dürfe. Insbesondere könne sie die Zurückweisungen nicht auf die Ausnahmeregelung des Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützen. Es fehle dafür bereits an der hinreichenden Darlegung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Antragsgegnerin.  
Die Antragsteller könnten allerdings nicht verlangen, über den Grenzübertritt hinaus in das Bundesgebiet einzureisen. Denn nach der Dublin-Verordnung sei es möglich, das Dublin-Verfahren an der Grenze oder im grenznahen Bereich durchzuführen, ohne dass damit zwangsläufig eine Einreisegestattung verbunden sein müsse.“

Die Zurückweisungen waren schon zuvor als rechtswidrig kritisiert worden, s. z.B. Constantin Hruschka, Dobrindts Rechtsbruch – Warum die aktuellen Kontrollen an den deutschen Binnengrenzen rechtswidrig sind, in: Verfassungsblog v. 15. Mai 2025, abrufbar unter:

<https://verfassungsblog.de/zuruckweisung-grenze-kontrolle-dobrindt/>, mwN;

siehe auch Dr. Christian Rath, Sind Dobrindts Zurückweisungen rechtlich möglich?, in: LTO v. 8. Mai 2025, abrufbar unter:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/dobrindt-plaene-zurueckweisungen-pushbacks-eu-recht> mwN).

Die Zurückweisung kann auch nicht auf die Ausnahmeregelung des Art. 72 AEUV gestützt werden (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25 u.a., Rn. 56 ff.). Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die eine solche Notlage begründen könnte, habe – so das VG – weder die Bundesrepublik dargelegt, noch sei eine solche ersichtlich. Deshalb sei ein Abweichen vom Unionsrecht auch nicht ausnahmsweise gestattet (s. auch Prof. Dr. Maximilian Pichl: Zurückweisungen vor Gericht: Über den Beschluss (VG 6 L 191/25 u.a.) des VG Berlin, in: Verfassungsblog v. 3. Juni 2025, abrufbar unter:

<https://verfassungsblog.de/zuruckweisungen-gericht-migration-asyl/>

und Dr. Patrick Heinemann, Zurückweisen auch um den Preis der Strafbarkeit?, in: Legal Tribune Online v. 4. Juni 2025, abrufbar unter:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/nach-beschluessen-des-vg-berlin>).

Um eine Gefahr für die öffentliche Ordnung zu begründen, muss ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt sein. Für eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit muss das Funktionieren der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung bedroht sein oder die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen bestehen.

Eine solche akute und erhebliche Bedrohung ist in der Bundesrepublik laut dem VG Berlin bisher nicht hinreichend dargelegt. Auch habe die Bundesregierung bisher nicht vorgetragen, wie sich gerade Zurückweisungen an der Grenze auf diese Situation auswirken würden. Weder der bloße Verweis auf die Anzahl von Asylanträgen sowie auf die Anzahl der Überstellungen an die Mitgliedstaaten noch die Vermutung einer Instrumentalisierung durch Russland und Belarus im Rahmen einer „hybriden Kriegsführung durch die Förderung massenhafter Migration“ reiche aus, um eine solche erhebliche Bedrohung anzunehmen (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25 u.a., Rn. 60, 62, 65).

**3. Vorsatz**

Die Bundespolizist\*innen handelten auch vorsätzlich. Spätestens seit den zitierten Beschlüssen des VG Berlin können einzelne Bundespolizist\*innen nicht mehr behaupten, die objektiven und eben geprüften Tatumstände, insbesondere die Rechtswidrigkeit der Zurückweisungen, nicht gekannt zu haben.

Dementsprechend hat der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei in einem Interview kürzlich angegeben, dass sich Beamt\*innen derzeit regelmäßig fragen, ob sie sich haftbar machen, wenn sie Anordnungen zur Zurückweisung umsetzten, die möglicherweise rechtswidrig seien,

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/migration-zurueckweisungen-100.html>.

Zumindest ein Eventualvorsatz lässt sich unter diesen Umständen nicht von der Hand weisen.

Ihre Bedenken stützt die GdP unter anderem auf eine externe Einschätzung eines Strafrechtlers, der zu dem Ergebnis gelangte, dass gegen die vollstreckenden Beamt\*innen wegen Nötigung und gegebenenfalls Freiheitsberaubung ermittelt werden würde, sollte die Rechtswidrigkeit der Weisung – wie es nun der Fall ist – gerichtlich festgestellt werden (Jürgen Dahlkamp/Matthias Gebauer/Kristin Haug, Dobrindts riskantes Spiel, in: Spiegel v. 5. Juni 2025

<https://www.spiegel.de/panorama/migrationspolitik-dobrindts-grenzpolitik-und-die-skepsis-der-bundespolizei-a-22971420-b96b-4b54-953a-90aa0ed92e2e>).

4. Schuld

Die Beamten handelten auch schuldhaft. Insbesondere unterlagen sie keinem Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB. Den Beamten war bewusst, dass die Zurückweisung rechtswidrig erfolgt. Es ist nicht erforderlich, dass die Beamten dabei auch die Strafbarkeit ihres Handelns erkannten. Ausreichend ist nach ständiger Rechtsprechung das Bewusstsein, Unrecht zu tun (BGHSt 15, 377 [383]; 52, 227 [239 f.]; BGH NJW 2008, 1827, Rn. 34; 2011, 1236 [1239] usw.).

Selbst wenn dementgegen ein Verbotsirrtum gedanklich unterstellt wird, so wäre ein solcher spätestens seit den Entscheidungen des VG Berlin vermeidbar im Sinne des § 17 S. 2 StGB. Die gerichtlichen Beschlüsse und das sich anschließende Verhalten des Bundesinnenministers werden seit dem Tag ihrer Verkündung in der breiten Öffentlichkeit und innerhalb der Polizei intensiv diskutiert.

**5. Besonders schwerer Fall**

Es besteht sogar der Verdacht einer besonders schweren Nötigung. Die Vorschrift des § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB benennt als besonders schweren Fall den Missbrauch von Befugnissen durch Amtsträger\*innen oder den Missbrauch ihrer Stellung. Die Zurückweisung stellt einen Missbrauch der Stellung der Bundespolizist\*innen dar. Ein Stellungsmissbrauch ist anzunehmen, wenn sich der Täter ihm nicht zustehende Befugnisse anmaßt und als Nötigungsmittel einsetzt (*Eisele*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 357 Rn. 38). Weil die Zurückweisung ohne rechtliche Grundlage erfolgte, haben sich die vollstreckenden Beamten eine ihnen nicht zustehende Befugnis angemaßt.

\*\*\*

Aus den dargelegten Gründen beantrage ich, Ermittlungsverfahren gemäß § 160 Abs. 1 StPO gegen die Beschuldigten einzuleiten und den Sachverhalt weiter zu erforschen.

Außerdem bitte ich darum, das Aktenzeichen mitzuteilen, sobald es vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

####